Satzung

des "Fördervereins der

Kindertagesstätte

Pusteblume

Frixheim e.V."



### § 1 Name und Sitz

- Der Förderverein führt den Namen "Förderverein der Kindertagesstätte Pusteblume Frixheim e.V.". Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Rommerskirchen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

#### § 2 Zweck

- Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Kindertagesstätte, insbesondere durch:
- a) Ergänzende Ausgestaltung der Kindergartenräume und Außenanlagen, Beschaffung ergänzender Spiel-, und Beschäftigungsmaterialien
- b) Förderung von Kindergartenveranstaltungen sowie die Durchführung eigener Veranstaltungen
- c) Unterstützung bedürftiger Kinder, die die Tageseinrichtungen besuchen.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Aufgabe des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Aufgrund einer Beitrittserklärung an den Vorstand werden neue Mitglieder aufgenommen.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b) Tod
- c) Ausschluss.
- 3. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 4. Der Vorstand kann Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sie den Zielen des Vereins zuwider handeln oder den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung innerhalb eines halben Jahres nicht zahlt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Dem Mitglied ist vorher Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

- Der Verein erhebt einen j\u00e4hrlichen Mitgliedsbeitrag in H\u00f6he von mindestens 12 €. Die H\u00f6he des Beitrags kann durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Der Beitrag wird zu Beginn des Gesch\u00e4ftsjahres (Kindergartenjahres jeweils zum 01.08. eines Jahres) f\u00e4llig.
- 2. Der Verein kann Spenden entgegennehmen, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens einmal j\u00e4hrlich vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gr\u00fcnden verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung sp\u00e4testens innerhalb 4 Wochen erfolgen.
- 2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist schriftlich bzw. per E-Mail. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Die Mitglieder können sich durch ihren Ehegatten oder sorgeberechtigten Elternteil vertreten lassen. Es kann jedoch niemand mehr als eine Stimme abgeben, dies gilt auch, wenn mehr als ein Kind aus einer Familie die Tagesstätte besucht und die Eltern zugleich Mitglied des Vereins sind.
- 3. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 3 Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, in allen übrigen Fällen mit einfacher Mehrheit.
- 5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer gezeichnet ist.
- 6. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
- 7. Die Mitgliederversammlung wählt und beruft die Vorstandsmitglieder für 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Für jeweils ein Geschäftsjahr werden zwei Kassenprüfer gewählt.
- 8. Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Der/dem Vorsitzenden
- 2. Dem/der Schriftführer(in)
- 3. Dem/der Kassenführer(in)
- 4. Dem/der Tagesstättenleiter(in)

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind vertretungsberechtigt. Bis zu einem Einzelbetrag von 250 € sind 1 Vorstandsmitglied und der/die Kassierer(in) bzgl. der Kontoführung berechtigt einzeln zu zeichnen. Darüber hinaus gehende Beträge müssen von einem Vorstandsmitglied und dem/der Kassierer(in) abgezeichnet werden. Der Vorstand ist berechtigt – bis zu einer Höhe von 250 € - selbstständig Geschäfte zu tätigen. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### § 8 Sitzung des Vorstandes

- Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen.
- 2. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung mit beratender Stimme hinzuziehen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) unterzeichnet.
- 5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

# § 9 Auflösung oder Aufhebung

- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Rommerskirchen, die es ausschließlich für die Kindertagesstätte "Pusteblume" zu verwenden hat.
- 2. Diese Satzung wurde errichtet am:
- 3. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am:
- 4. In der vorliegenden Form wurde die Satzung mit Wirkung zum verbindlich.